

Leistungsvereinbarung ambulant

zwischen der

Politischen Gemeinde Seegräben

(nachstehend Gemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Seegräben

und der

Spitex Bachtel AG

(nachstehend Gesellschaft)

vertreten durch den Verwaltungsrat

(Ersetzt die Leistungsvereinbarung mit dem Spitex Verein
Wetzikon-Seegräben vom 01.01.2014)

Vorausgeschickt, dass

die vorliegende Vereinbarung gestützt auf §5 des Pflegegesetzes vom 27.9.2010 erfolgt, treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung bezüglich ambulanter Leistungen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Allgemeines

- ¹ Die Gemeinde überträgt per 1. Januar 2016 die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe gemäss Pflegegesetz §5 für die Sicherstellung von bedarfsorientierter Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner an die Gesellschaft.
- ² Diese Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Gesellschaft und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.
- ³ Das Versorgungsgebiet umfasst die politischen Gemeinden Gossau ZH, Hinwil, Rüti, Seegräben und Wetzikon.

1.2 Ziele

1.2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

- ¹ Die Gesellschaft fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- ² Die Gesellschaft arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- ³ Die Gesellschaft setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.

- 4 Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Klientinnen und Klienten als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

1.2.2 Zielgruppen

- 1 Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:
 - a. behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, betagte oder sterbende Menschen
 - b. Menschen, die in einer physischen und / oder psychischen Krisen- oder Risikosituation stehen
 - c. Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes
 - d. Familien, Angehörige und weitere helfende Menschen in Bezug auf die oben genannten Leistungsempfänger sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

1.2.3 Leistungsziele

- 1 Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte möglichst vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- 2 Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

2 Leistungen der Gesellschaft

2.1 Grundleistungen

- 1 Kerndienstleistungsangebot
 - a. Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2)
 - b. Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
 - c. Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung durch die GesellschaftGemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.
- 2 Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung
 - a. Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
 - b. Information über das bestehende Spitex-Angebot.
 - c. Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

2.2 Zusatzleistungen

- ¹ Zusatzleistungen sind schriftlich zu vereinbaren und müssen im Detail beschrieben werden. Zudem wird festgehalten, ob die Gesellschaft diese Dienstleistungen selber erbringt, koordiniert und/oder weitervermittelt. Für die Gemeinde sind dies insbesondere
 - a. Mahlzeitendienst: Produktion im Alterswohnheim Wildbach zu marktkonformen Preisen.
 - b. Erweiterte Hauswirtschaftliche Leistungen ausserhalb der Verordnung über die Pflegeversorgung (z.B. Fenster putzen).
- ² Alle Leistungen müssen von der Gesellschaft Vollkosten deckend erbracht werden. Die Gesellschaft reicht der Gemeinde vorgängig ein entsprechendes Konzept ein.

2.3 Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

- ¹ Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- ² Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spitex-Institutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- ³ Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Gesellschaft – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer.

3 Aufgaben der Gesellschaft

3.1 Grundsätze

- ¹ Die Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause:
 - a. werden bedarfs- und fachgerecht, wirksam und wirtschaftlich erbracht
 - b. zeichnen sich aus durch eine auf qualitative anerkannte Standards des Gesundheits- und Sozialwesens gestützte Arbeitsweise, die laufend evaluiert und angepasst wird
 - c. bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes
 - d. fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der zu betreuenden Person
 - e. werden nach den Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Kanton Zürich erfüllt.
- ² Die Gesellschaft erstellt ein Betriebskonzept und nennt darin die Massnahmen, mit denen sie die Qualitätsstandards umsetzt und deren Erfüllung überprüft.
- ³ Die Gesellschaft sorgt für die Erhebung und Aufbereitung der für die Qualitätssicherung benötigten Daten einschliesslich Kennzahlen und Benchmarks. Sie stellt sie der Gemeinde zur Verfügung.
- ⁴ Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Klientinnen und Klienten ist gewährleistet. Die Vorgaben der Eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement (Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband Kanton Zürich).

3.2 Zeitliche Verfügbarkeit

- ¹ Die Gesellschaft stellt sicher, dass Einsätze zwischen 07h00 und 22h00 an sieben Tagen pro Woche erbracht werden. Neue Einsätze erfolgen innerhalb von 24 Stunden nach Anmeldung.
- ² Die Gesellschaft ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08h00 bis 12h00 und von 13h30 bis 17h00 telefonisch erreichbar.
- ³ Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege sind bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag / die ganze Nacht möglich.

3.3 Bedarfsabklärung und Dokumentationspflicht

- ¹ Die Gesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, ein anerkanntes Bedarfsabklärungsinstrument z.B. RAI - Home Care anzuwenden.
- ² Mit jedem Klienten ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen über die Art, Zeitdauer, Grenzen und Kosten der Leistungserbringung.
- ³ Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben die Pflicht, ihre Arbeit unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu dokumentieren und die korrekte Aufbewahrung der Aufzeichnungen zu gewährleisten. Die Frist beträgt zehn Jahre nach Abschluss der Dienstleistungen.

3.4 Controlling und Berichterstattung

- ¹ Die Gesellschaft führt eine Kostenrechnung gemäss Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz.
- ² Das Controlling umfasst die Leistungsstatistik mit den wichtigsten Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal.
- ³ Die Gesellschaft stellt ihren Quartalsbericht auf Wunsch auch den Gemeinden zur Verfügung.

3.5 Zufriedenheitsprüfung Klienten und Personal

Die Gesellschaft misst im Abstand von drei Jahren mit einem anerkannten und validierten Instrument die Zufriedenheit von Klienten und Mitarbeitenden und stellt die Resultate den Gemeinden zur Verfügung.

3.6 Aufträge an Dritte

Die Gesellschaft ist bestrebt, die Leistungen gemäss Art. 2 mit eigenen Mitteln zu erbringen. Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Gesellschaft Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbständige tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen. Diese Aufträge werden durch die Gesellschaft und dem Dritten vertraglich geregelt sowie im jährlichen Budget, Controlling und Jahresbericht separat dargestellt.

3.7 Ausbildungsplätze

- ¹ Die Gesellschaft beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem sie Ausbildungsplätze gemäss Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung „Fachperson Gesundheit FaGe“ und „Pflegefachperson HF oder FH“ entweder selbständig oder im Verbund mit anderen Betrieben oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten.
- ² Zusätzlich stellt sie für andere Berufsbilder Praktikumsplätze zur Verfügung.

4 Tarife und Rechnungstellung

4.1 KLV-Pflichtleistungen

- ¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichtet einen Beitrag an die ambulanten Pflegeleistungen (Art. 25a Abs.1 KVG). Diese Beiträge werden vom Bund differenziert nach dem Pflegebedarf für die ganze Schweiz einheitlich in Franken festgelegt. (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 sowie Bestimmungen gemäss KLV Art. 8 zum ärztlichen Auftrag und der Bedarfsabklärung).
- ² Leistungsbezüger/innen beteiligen sich mit dem nach kantonalem Recht festgelegten Beitrag an den Kosten für KLV-Pflichtleistungen (derzeit maximal Fr. 8.-- pro Tag, entspricht 10% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags)
- ³ Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und Krankenversicherern ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind:
- ⁴ Für Zusatzleistungen gemäss Art. 2.2 legen die Vertragsparteien die Tarife gemeinsam fest.

4.2 Nicht-KLV-Pflichtleistungen

- ¹ Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen gemäss Anhang 1 legen die Vertragspartner den bzw. die Mindest-Tarife gemeinsam fest, mangels Einigung festgelegt durch BDO AG, Pappelnstrasse 12, 8622 Wetzikon. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäss §13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und -bezüger insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes der Organisation verrechnet werden darf.
- ² Für nicht in diesem Vertrag geregelte Leistungen verlangt die Gesellschaft Vollkosten deckende Tarife.

4.3 Leistungen an Auswärtige

Erbringt die Gesellschaft ambulante Leistungen für auswärtige Kunden oder Kundinnen (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernimmt die Gemeinde keinerlei Kosten. Diese Leistungen müssen der betroffenen Person oder deren Wohngemeinde zu Vollkosten in Rechnung gestellt werden.

4.4 Rechnungstellung an Klientinnen und Klienten

- ¹ Die Gesellschaft weist in ihren Rechnungen an Klientinnen und Klienten gemäss §20 Pflegegesetz die Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege sowie Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand.
- ² Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen werden ebenfalls separat ausgewiesen.

5 Leistungen der Gemeinde

5.1 Allgemeines

- ¹ Die Leistungen der Gesellschaft werden nach dem Prinzip echter Vollkostendeckung pro Leistungsstunde kalkuliert. Die Kosten der Leistungen werden gedeckt durch Zahlungen der Klientinnen und Klienten, ihrer Krankenversicherer, durch Zuwendungen sowie durch Beiträge der Gemeinde.
- ² In Anbetracht des Umstandes, dass die Gesellschaft gegenüber den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden zugunsten deren Einwohnern einen gemeinnützigen Zweck und ein öffentliches Interesse verfolgt sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringt, leistet die Gemeinde an die Gesellschaft Finanzierungsbeiträge.

5.2 Berechnungsmodus und Antrag Vollkosten je Leistungsstunde

- ¹ Die Gesellschaft weist ihre Vollkosten je Leistungsstunde jährlich aus. Der daraus resultierende und von der Gemeinde zu finanzierende Differenzbetrag pro verrechnete Leistungsstunde
 - a. orientiert sich für pflegerische Leistungen am Normdefizit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,
 - b. bzw. ergibt sich für nichtpflegerische Leistungen aus dem gemeinsam festgelegten Tarif gemäss Art. 4.2.
- ² Die Gesellschaft berechnet die Vollkosten mit Hilfe des Benchmark-Tools der Spitex-Verbände Kantone GR / SG / TG / ZH und beantragt den Gemeindebeitrag im ersten Quartal.

5.3 Beiträge an andere Leistungserbringer

Im Falle von Aufträgen an Dritte gemäss 4.5. verrechnet die Gesellschaft den Beitrag an andere Organisationen 1:1 an die Gemeinde weiter.

5.4 Budgetierung und Zahlungsmodus

- ¹ Die für die Folgejahre zu budgetierenden Beiträge werden den Gemeinden jeweils bis Ende Juni schriftlich mitgeteilt.
- ² Die Gesellschaft stellt die Gemeindebeiträge gemäss Art. 5.2 monatlich in Rechnung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- ³ Die Gemeindebeträge leiten sich aus den betrieblichen Vollkosten ab. In den Vollkosten sind Bildung und/oder Erhalt von formalrechtlichen und betrieblich notwendigen Reserven angemessen zu berücksichtigen. Die Vollkosten ergeben sich aus dem definitiven Budget und werden den Gemeinden jeweils bis Mitte Dezember für das Folgejahr schriftlich mitgeteilt. Sollten die Gemeindebeiträge die kantonalen Normkosten übersteigen, ist dazu ein Beschluss der Generalversammlung notwendig.
- ⁴ Erzielt die Gesellschaft in einem Jahr einen Ertrags- oder Aufwandüberschuss, wird dieser dem Eigenkapital der Gesellschaft gutgeschrieben bzw. belastet.

5.5 Unterstützung

- ¹ Die Gemeinden unterstützen die Gesellschaft in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.
- ² Die Gemeinden beziehen die Gesellschaft in die Sozial-, Alters- und Gesundheitsplanung mit ein.

6 Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse und Anstellungsverträge

- ¹ Es werden keine hoheitlichen Befugnisse auf die Gesellschaft übertragen. Die Rechtsverhältnisse mit den Klienten der Dienste der Gesellschaft bzw. der Institutionen, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet, sind privatrechtlicher Natur.
- ² Auch die Anstellungsverhältnisse der Gesellschaft mit den Mitarbeitenden sind privatrechtlicher Natur.

7 Beziehung zur Gemeinde

- ¹ Vertreter der Gemeinde haben das Recht, die Einrichtung – nach Vorankündigung – jederzeit zu besuchen.
- ² Die Gesellschaft benachrichtigt umgehend die Gemeinde bei Änderungen im Betriebskonzept, bei wesentlichen strukturellen und / oder personellen Änderungen sowie bei besonderen Vorkommnissen.
- ³ Für sämtliche Beziehungen der Gesellschaft mit der Gemeinde, die auf diesem Vertrag beruhen, bezeichnet die Gemeinde eine zentrale Anlaufstelle.

8 Dauer und Beendigung

- ¹ Diese vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2014 mit dem Spitex Verein Wetzikon-Seegräben. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 2021.
- ² Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung der Leistungsvereinbarung aus wichtigen Gründen.

9 Allgemeine Vertragsbestimmungen

9.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertragsbedürfen der Schriftform.

9.2 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall bemühen, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, damit der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

9.3 Mediation und Zuständigkeit

- ¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung eines neutralen Mediators unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Partner zu erarbeiten. Die Vertragsparteien bestimmen den Mediator gemeinsam. Bei Nichteinigung wird der Mediator von der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation benannt. Die Kosten des Mediators tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.
- ² Scheitert die Mediation, so gilt die ordentliche gerichtliche Zuständigkeit.

Seegräben,

2017

Wetzikon, 18. August 2017

Für die Politische Gemeinde Seegräben**Für die Spitex Bachtel AG**

Marco Pezzatti
Gemeindepräsident



Marc Thalmann
Gemeindeschreiber



Hans-Peter Ess
Präsident



Daniel Wenger
Geschäftsführer

Die Vereinbarung wurde 2-fach ausgefertigt.

10 Anhang 1: Kriterien für die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen

Wochenkehr (Sach- und Unterhaltsreinigung)

- Aufgaben:
- Reinigung der Küche, Badezimmer / WC, Wohn- / Esszimmer, Schlafräume, Korridor
 - in Ausnahmefällen Reinigung Balkon und / oder Treppenhaus im Mehrfamilienhaus
 - Reinigung Waschküche (wenn die Wäsche durch die Spitex gemacht wird)
 - Aufräumen / Abstauben
 - Abwaschen
 - Bodenreinigung
 - Abfallentsorgung in regulärem Depot
 - Betten / Betten frisch beziehen
 - Wäsche waschen und bügeln
 - Pflanzenpflege / Tierpflege (in Ausnahmefällen als Übergangslösung)

Einsatz In der Regel 1 Mal wöchentlich, maximal 2 mal wöchentlich

Total Zeit: 4 - 5 Stunden pro Woche

Hauswirtschaftliche Hilfe und Betreuung (Familienhilfe)

- Aufgaben:
- Reinigungsarbeiten (siehe Wochenkehr)
 - Alltagsgestaltung / Tagesstrukturen / Betreuung betagter und dementer Klienten
 - Aktivierende Hilfe und Pflege zu Hause z.B. nach Spital / Klinik- oder Rehabilitations-Aufenthalt
 - Einkaufen mit oder ohne Klient
 - Begleitung zu Terminen nach Absprache

Einsatz: bis maximal 2-mal täglich

Total Zeit: richtet sich nach der Bedarfsabklärung und dem gesetzlichen Rahmen